UNIVERSITÄT BAYREUTH

Amtliche Bekanntmachung
Jahrgang 2020/Nr. 017
Tag der Veröffentlichung: 28. Februar 2020

Prüfungs- und Studienordnung für den Bachelorstudiengang Sportökonomie an der Universität Bayreuth

vom 20. Februar 2020

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1 Zweck der Bachelorprüfung

§ 2 Gliederung von Vollzeitstudium, Regelstudienzeit

§ 3 Teilbereiche des Studiengangs

§ 4 Prüfungsausschuss

§ 5 Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

§ 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

§ 7 Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen

§ 8 Anrechnung von Kompetenzen

§ 9 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer

§ 10 Prüfungsbestandteile

§ 11 Prüfungsformen

§ 12 Bachelorarbeit

§ 13 Leistungspunktsystem

§ 14 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

§ 15 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

§ 16 Prüfungsnoten

§ 17 Prüfungsgesamtnote

§ 18 Bestehen der Bachelorprüfung

§ 19 Wiederholung einer Prüfung

§ 20 Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelorprüfung

§ 21 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 22 Mängel im Prüfungsverfahren

§ 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

§ 24 Ungültigkeit der Bachelorprüfung

§ 25 Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis

§ 26 Studienberatung

§ 27 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Anhang 1: Modulübersicht

Anhang 2: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Anhang 3: Anforderungen und Bewertung der Prüfungen in den Modulen „Sportarten und Bewegungsfelder“

Anhang 4: Wertungskriterien für nicht messbare Sportarten/Prüfungsteile

Anhang 5: Europäisches Studienzertifikat „European Degree in Sport Management“

Anhang 6: Universitätszertifikat „Gesundheit und Fitness (GuF)“ und „European Degree in Health and Fitness“

Anhang 7: Universitätszertifikat „Vereins- und Verbandsmanagement“ und „European Degree in Club and Association Management“

§ 1
Zweck der Bachelorprüfung

[1]Durch die studienbegleitend abgelegte Bachelorprüfung (Prüfung) als berufsqualifizierenden Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Bachelorstudiengangs Sportökonomie wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die für den Übergang in die Berufspraxis notwendigen Fachkenntnisse in den jeweiligen Teildisziplinen erworben hat und die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass sie oder er zu weitergehender wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist. [2]Auf Grund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht die Universität durch die Kulturwissenschaftliche und die Rechts- und Wirtschaftswissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Bachelor of Science (abgekürzt: B.Sc.).

§ 2
Gliederung von Studium, Regelstudienzeit

(1) Die Studienzeit beträgt inklusive der Bachelorarbeit und der Prüfungszeiten sechs Semester (Regelstudienzeit).

(2) Das vorgeschriebene Praktikum (vgl. § 3 Abs. 3) ist in das Studium integriert und innerhalb der Regelstudienzeit abzuleisten.

(3) Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 180 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).

(4) Das Studium kann zum Wintersemester aufgenommen werden.

§ 3
Teilbereiche des Studiengangs

(1) Das Studium des Bachelorstudiengangs Sportökonomie ist modular gegliedert und besteht aus den folgenden Modulbereichen und Modulen:

- Propädeutika (Modulbereich A),
- Grundlagen Sportökonomie (Modulbereich B-1)
- Grundlagen Betriebswirtschaftslehre (Modulbereich B-2)
- Allgemeine Betriebswirtschaftslehre (Modulbereich B-3)
- Sport Management 1: Grundlagen (Modulbereich B-4)
- Sport Management 2: Sport Controlling (Modulbereich B-5)
- Sport Management 3: Sport Marketing (Modulbereich B-6)
- Rechtswissenschaft (Modulbereich C)

- Theorie der Sportwissenschaft: (Modulbereich D-1 bis D-4)
- Fitnessgrundlagen (Modulbereich D-5)
- Theorie und Praxis der Sportarten und Bewegungsfelder (Modulbereich D-6 bis D-9)
- Sportwissenschaftliche Berufsfelder (Modulbereich D-10 bis D-12)
- Schlüsselqualifikationen (Modulbereich E)
- Praktikum (Modul F) und
- Bachelorarbeit (Modul G).

(2) [1]Verpflichtender Bestandteil des Studiums ist die Ableistung eines Praktikums von mindestens acht Wochen Dauer in einem berufsrelevanten Bereich außerhalb der Universität. [2]Studierende, die auf freiwilliger Basis außerhalb der Bestimmungen der Prüfungsordnung ein länger dauerndes Praktikum oder weitere Praktika absolvieren möchten, werden dazu ausdrücklich ermutigt und vom Praktikantenservice dabei unterstützt. [3]Die zeitliche Durchführung des Praktikums in der vorlesungsfreien Zeit richtet sich nach den Erfordernissen der Praktikumsanbieter und wird von den Studierenden selbstständig organisiert. [4]Nach Abschluss des Praktikums ist ein fünfseitiger Praktikumsbericht zu erstellen.

§ 4
Prüfungsausschuss

(1) [1]Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. [2]Er besteht aus einem Mitglied als Vorsitzender oder Vorsitzenden und bis zu sieben weiteren Mitgliedern der Studiengebiete Wirtschaft, Sport und Recht; die oder der Vorsitzende und die weiteren Mitglieder haben je eine Ersatzvertreterin oder einen Ersatzvertreter. [3]Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreterinnen und Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät (je bis zu vier Mitglieder) und vom Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (je bis zu vier Mitglieder) aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) aus der jeweiligen Fakultät für die Dauer von fünf Jahren gewählt. [4]Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden.

(2) [1]Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. [2]Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. [3]Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. [4]Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

(3) [1]Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. [2]Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. [3]Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. [4]Hiervon hat sie oder er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung, Kenntnis zu geben. [5]Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. [6]Die oder der Vorsitzende kann Aufgaben an Mitglieder des Prüfungsausschusses delegieren.

(4) [1]Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät und dem Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung.

(5) [1]Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. [2]Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

§ 5
Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

(1) [1]Prüferinnen oder Prüfer können alle nach dem BayHSchG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. [2]Als Beisitzerin oder Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.

(2) [1]Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass es noch eine angemessene Zeit als Prüferin oder Prüfer tätig ist. [2]In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahren erhalten bleiben.

(3) [1]Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die Prüferin oder der Prüfer. [2]Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüferin oder einen Prüfer.

§ 6
Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

(1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.

(2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferin oder des Prüfers, der Prüfungsbeisitzerinnen oder Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 2 BayHSchG.

§ 7
Zugang zum Studium und Zulassung zu den Prüfungen

(1) Voraussetzung für den Zugang zum Studium sind:

1. eine Hochschulzugangsberechtigung gem. Art 42 ff. BayHSchG und der Qualifikationsverordnung (QualV);
2. der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die ihre Hochschulzugangsberechtigung nicht in deutscher Sprache erworben haben;
3. das erfolgreich absolvierte Zulassungsverfahren gemäß der Hochschulzulassungssatzung der Universität Bayreuth in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Aufgrund der sportpraktischen Inhalte des Studiums wird empfohlen, die zentrale Sporteignungsprüfung für Sportstudiengänge (Art. 44 Abs. 3 BayHSchG in Verbindung mit § 12 ff. QualV) vor Aufnahme des Studiums abzulegen.

(3) Mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Sportökonomie gilt die oder der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.

§ 8
Anrechnung von Kompetenzen

(1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG.

(2) [1]Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. [2]Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen (nicht mit dem Notensystem des § 16

überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel

$x = 1+3*(N_{max} - N_d)/(N_{max} - N_{min})$

mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{max}, unterster Bestehensnote N_{min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. [3]Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. [4]Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit der zuständigen Fachvertreterin oder dem zuständigen Fachvertreter. [5]Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. [6]Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.

(3) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 9
Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer

(1) [1]Prüfungen werden einmal pro Semester abgehalten. [2]Die Prüfungszeiträume umfassen in der Regel die letzte Vorlesungswoche bis vier Wochen der vorlesungsfreien Zeit. [3]Ein weiterer Prüfungstermin kann zu Beginn des jeweils darauffolgenden Semesters festgelegt werden.

(2) [1]Die Prüfungstermine, die jeweilige Prüfungsform, soweit nicht im Anhang vorgegeben, und die Dauer einer Prüfung werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters hochschulöffentlich bekanntgegeben. [2]Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.

(3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der bekanntgegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 10
Prüfungsbestandteile

(1) Die Bachelorprüfung setzt sich aus den im Anhang aufgeführten Modulprüfungen und der Bachelorarbeit zusammen.

(2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

§ 11
Prüfungsformen

(1) [1]Die Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Hausarbeiten, Präsentationen und sportartenspezifischen Prüfungen abgelegt. [2]Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang 2 angegeben.

(2) [1]Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekanntgegeben. [2]Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. [3]Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.

(3) [1]Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. [2]In Fällen des Abs. 8 findet die Regelung von Satz 1 keine Anwendung.

(4) [1]Klausuren werden wenigstens 45-minütig und höchstens einstündig durchgeführt; Abweichungen davon sind im Anhang 2 angegeben. [2]Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. [3]Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. [4]Die oder der Aufsichtführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. [5]In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.

(5) [1]Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. [2]Das Verlassen des Prüfungsraumes ist mit Erlaubnis der oder des Aufsichtführenden zulässig. [3]Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.

(6) [1]Die Klausuren werden in der Regel von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer bewertet, die oder der von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestellt wird. [2]Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 16 werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. [3]Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. [4]Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu beurteilen. [5]Das korrigierte Exemplar der schriftlichen Prüfungsleistung verbleibt bei der Prüfungsakte.

(7) [1]Klausuren können ganz oder zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt werden. [2]Werden Klausuren nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Bestimmungen der Abs. 4 und 6 Sätze 1, 2 und 4 nur für den Teil, der nicht im Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt. [3]Die Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind von der Erst- und Zweitprüferin oder dem Erst- und Zweitprüfer zu erstellen. [4]Von den Prüferinnen und Prüfern ist vor dem Prüfungstermin festzulegen, welche Antworten zutreffend sind und mit welcher Punktzahl richtig beantwortete Fragen bewertet werden, das heißt, wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden. [5]Enthält die Klausur nur zum Teil Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen. [6]Die Korrektur kann mit Hilfe eines optischen Markierungslesers erfolgen.

(8) [1]Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der Prüfling die absolute Bestehensgrenze (mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punktzahl) oder die relative Bestehensgrenze erreicht hat. [2]Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. [3]Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt. [4]Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. [5]Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. [6]Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erworben worden ist, lautet die Note

- 1,0 (sehr gut), wenn mindestens 90 Prozent
- 1,3 (sehr gut), wenn mindestens 80 Prozent, aber weniger als 90 Prozent
- 1,7 (gut), wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent
- 2,0 (gut), wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent
- 2,3 (gut), wenn mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent
- 2,7 (befriedigend), wenn mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent
- 3,0 (befriedigend), wenn mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent
- 3,3 (befriedigend), wenn mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent
- 3,7 (ausreichend), wenn mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent
- 4,0 (ausreichend), wenn die Bestehensgrenze erreicht ist, aber weniger als 10 Prozent

der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden sind.

[7]Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der oder des Studierenden gerundet. [8]Wurde die Mindestpunktzahl (Bestehensgrenze) nicht erreicht, lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend). [9]Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen:

- Bestehensgrenzen,
- erreichte Punktzahl,
- Prozentsatz der über die Bestehensgrenze hinausgehenden Punktzahl bzw. Prozentsatz der von der Bestehensgrenze erreichten Punktzahl.

[10]Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile Noten zu vergeben. [11]§ 16 Abs. 2 findet hierbei entsprechend Anwendung. [12]Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.

(9) [1]Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung 20 bis 40 Minuten. [2]Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüferinnen und Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer unter Heranziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers in deutscher Sprache durchgeführt. [3]Auf Wunsch der Kandidatin oder des Kandidaten und in Absprache mit den jeweiligen Prüferinnen und Prüfern kann die mündliche Prüfung auch in englischer Sprache durchgeführt werden. [4]Eine Prüferin oder ein Prüfer oder die Beisitzerin oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferinnen oder Prüfer oder der Prüferin oder des Prüfers und der Beisitzerin oder des Beisitzers, der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. [5]Das Protokoll ist von den Prüferinnen oder Prüfern oder von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. [6]Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüferinnen oder Prüfern oder der Prüferin oder dem Prüfer gemäß § 16 festgesetzt.

(10) [1]Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörende zugelassen. [2]Auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten werden Zuhörende ausgeschlossen. [3]Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.

(11) [1]Hausarbeiten im Umfang von zehn bis fünfzehn Seiten werden im Anschluss an die zugrundeliegende Lehrveranstaltung verfasst. [2]Das Thema wird von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer unter Berücksichtigung der Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten gestellt. [3]Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der durch die Leistungspunkte vorgegebenen Zeit bearbeitet werden kann. [4]In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. [5]Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. [6]Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. [7]Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest. [8]Bei Bewertung mit

„nicht ausreichend“ ist die Arbeit von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten. [9]Ein bewertetes Exemplar der jeweiligen Hausarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

(12) [1]Bei Präsentationen sind Thema, Art der Verschriftlichung, Dauer und Umfang mit der jeweiligen Dozentin oder dem jeweiligen Dozenten abzuklären. [2]Die Dauer einer Präsentation kann in Abhängigkeit des Arbeitsaufwands (workload) 15 bis 30 Minuten betragen. [3]Bei benoteten Präsentationen bildet die schriftliche Ausarbeitung die Grundlage der Benotung. [4]Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest.

(13) [1]Durch sportartspezifische Prüfungsleistungen soll die Kandidatin oder der Kandidat sportartspezifisches Können und Wissen nachweisen, das sie oder er in vorausgegangenen Kursen kennen gelernt und durch selbstständiges Üben gefestigt hat. [2]Die Prüfung in den Bewegungsbereichen/Sportarten besteht aus einer Praxisprüfung sowie einer Theorieprüfung in Form einer 45-minütigen Klausur oder alternativ einer 10-minütigen mündlichen Prüfung. [3]Die Prüferin oder der Prüfer setzt eine Note gemäß § 16 fest; Abweichungen davon sind im Anhang 2 angegeben. [4]Die Art der Theorieprüfung (schriftlich oder mündlich) wird von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgelegt. [5]Die Könnensanforderungen und Bewertungskriterien in den einzelnen Sportarten/Bewegungsbereichen sind in den Anlagen 3 und 4 zur Prüfungsordnung festgeschrieben. [6]Sportartspezifische Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüferinnen oder Prüfern abgelegt. [7]Über die sportartspezifische Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferinnen oder Prüfer und der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. [8]Das Protokoll wird von einer Prüferin oder einem Prüfer geführt und unterzeichnet. [9]Die Bekanntgabe des sportartspezifischen Prüfungsergebnisses erfolgt im Anschluss an die sportartspezifische Prüfung. [10]Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren. [11]Zu einer sportartspezifischen Prüfung wird nur zugelassen, wer die erforderlichen Veranstaltungen Grundlagen und Vertiefung der Sportart/des Bewegungsbereichs absolviert hat.

§ 12
Bachelorarbeit

(1) In der Bachelorarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er die Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens in ihrem oder seinem Fachgebiet beherrscht und selbstständig auf eine begrenzte Themenstellung anwenden kann.

(2) [1]Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt unter Berücksichtigung des Wunsches der Kandidatin oder des Kandidaten eine Prüferin oder einen Prüfer zur Betreuerin oder zum Betreuer und Gutachterin oder Gutachter. [2]Die Ausgabe des Themas der

Bachelorarbeit erfolgt durch eine Prüferin oder einen Prüfer (§ 5 Abs. 1) des entsprechenden Faches aus der Kulturwissenschaftlichen Fakultät oder der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät über die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.[3]Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen. [4]Es wird empfohlen, dass die Bearbeitung der Bachelorarbeit im sechsten Semester stattfindet.

(3) [1]Die Bachelorarbeit wird in den Studienverlauf integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von 360 Stunden. [2]Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Bachelorarbeit beträgt zwölf Wochen. [3]In Fällen, in denen die Kandidatin oder der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Abgabefrist um höchstens drei Wochen verlängern. [4]Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. [5]Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(4) [1]Die Bachelorarbeit kann in deutscher oder in englischer Sprache vorgelegt werden. [2]Die Bachelorarbeit enthält am Ende eine Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. [3]Zudem ist eine deutschsprachige Zusammenfassung anzufügen, wenn die Bachelorarbeit in einer Fremdsprache abgefasst wurde.

(5) [1]Die Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen. [2]Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.

(6) [1]Zwei Exemplare der Bachelorarbeit sind in Maschinenschrift, paginiert und gebunden einzureichen. [2]Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. [3]Ein zusätzliches Exemplar ist in elektronischer Form einzureichen.

(7) [1]Die Kandidatin oder der Kandidat kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema an den Prüfungsausschuss zurückgeben. [2]Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.

(8) [1]Das Prüfungsamt reicht die Arbeit an die beauftragte Gutachterin oder den beauftragten Gutachter weiter. [2]Wird die Arbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einer weiteren Gutachterin oder einem weiteren Gutachter aus dem Kreis der Prüferinnen und Prüfer nach § 5 zu beurteilen. [3]Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. [4]Jede Gutachterin oder jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 16 aufgeführten Noten fest. [5]Die Bestellung der weiteren Gutachterin oder des weiteren Gutachters erfolgt durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses.

(9) [1]Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. [2]Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

(10) Bei Bewertung der Bachelorarbeit mit „nicht ausreichend" teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter der Kandidatin oder dem Kandidaten dies mit.

(11) Ein Exemplar der Bachelorarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.

§ 13
Leistungspunktsystem

(1) [1]Für jede im Studiengang immatrikulierte Studierende oder jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden wird ein Konto „Leistungspunkte" für die erbrachten Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. [2]Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang). [3]Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.

(2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus dem Anhang 2.

§ 14
Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

(1) [1]Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ist zu gewährleisten. [2]Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG), die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist, zu gewährleisten. [3]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) [1]Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretenden Gründen nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist. [2]Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. [3]Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 15
Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

[1]Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüflinge in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. [2]Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfling ihre oder seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. [3]Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist von der Kandidatin oder dem Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass sie oder er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. [4]Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. [5]Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 16
Prüfungsnoten

(1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

(2) [1]Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. [2]Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. [3]Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

§ 17
Prüfungsgesamtnote

(1) [1]Die Gesamtnote der Bachelorprüfung errechnet sich aus dem Durchschnitt der Modulnoten und der Note der Bachelorarbeit, die mit den Leistungspunkten des jeweiligen Moduls gewichtet werden. [2]Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. [3]Der Modulbereich E und die Module D-5 und F gehen nicht in die Berechnung der Gesamtnote ein. [4]Werden bei den Wahlpflichtmodulen mehr als die in dieser Satzung geforderten Module abgelegt, so gehen in die Berechnung der Gesamtnote nur die besten erfolgreich bestandenen Module ein. [5]Zusätzlich erbrachte Prüfungsleistungen gehen nicht in die Gesamtnotenberechnung ein.

(2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Bachelorprüfung erhalten die Kandidatinnen und Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.

(3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

(4) [1]Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. [2]Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventinnen oder Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr oder sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. [3]Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen vier Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. [4]Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. [5]Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. [6]Hat der Studiengang die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. [7]Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. [8]Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. [9]Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum sind auszuweisen.

§ 18
Bestehen der Bachelorprüfung

(1) [1]Die Bachelorprüfung ist nur bestanden, wenn alle erforderlichen Modulprüfungen (siehe Anhang 1) bestanden sind, die Bachelorarbeit mindestens mit „ausreichend“ bewertet wurde, das Praktikum absolviert ist und alle geforderten 180 Leistungspunkte erreicht sind.

[2]Werden in einem Modulbereich mehr als die in dieser Satzung geforderten Module abgelegt, sind nicht bestandene Module unerheblich für das Bestehen der Bachelorprüfung, soweit die erforderliche Leistungspunkteanzahl nach Satz 1 erreicht wurde. [3]Eine Wiederholungspflicht für nicht bestandene zusätzliche Prüfungsleistungen besteht nicht.

(2) [1]Hat eine Studierende oder ein Studierender am Ende des vierten Semesters ohne Berücksichtigung des Praktikums nicht mindestens 45 Leistungspunkte erreicht, so gilt die Bachelorprüfung als endgültig nicht bestanden. [2]Der oder dem Studierenden kann auf Antrag wegen besonderer, von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist vom Prüfungsausschuss gewährt werden.

(3) [1]Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bis Ende des achten Semesters die in Abs. 1 genannten Leistungspunkte aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Bachelorprüfung als erstmals nicht bestanden. [2]Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.

(4) [1]Werden die fehlenden Prüfungen aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines Jahres nach der in Abs. 3 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden. [2]Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. [3]Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5 in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. [4]Der oder dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihr oder ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt werden.

§ 19
Wiederholung der Prüfung in Teilbereichen

(1) Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden.

(2) [1]Zur Notenverbesserung können bis zu drei bestandene Modul(teil)prüfungen freiwillig wiederholt werden. [2]Darüber hinaus ist eine freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modul(teil)prüfung oder der Bachelorarbeit nicht zulässig.

(3) [1]Eine zweite Wiederholung ist nur in fünf Prüfungen zulässig. [2]Die zweite Wiederholung kann in einer anderen Prüfungsform gem. § 11 erfolgen; dies bestimmt die Prüferin oder der Prüfer. [3]Werden Prüfungen mit der letztmöglichen Wiederholung nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden.

(4) [1]Wird die Bachelorarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. [2]Eine zweite Wiederholung der Bachelorarbeit ist nicht möglich.

(5) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Bachelorarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

§ 20
Bescheinigung über die nicht bestandene Bachelorprüfung

Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten ergeben.

§ 21
Einsicht in die Prüfungsakten

(1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

(2) [1]Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen. [2]War die Kandidatin oder der Kandidat ohne Verschulden gehindert, die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 BayVwVfG.

§ 22
Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.

(2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, im Regelfall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.

(3) Sechs Monate nach Abschluss einer Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23
Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) [1]Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin zurücktreten. [2]Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.

(2) [1]Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. [2]Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. [3]Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. [4]Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.

(3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.

(4) [1]Versucht die Kandidatin oder der Kandidat das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. [2]Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

(5) [1]Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. [2]Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für sie oder ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass sie oder er es unterlassen hat, von anderen Autorinnen und Autoren wörtlich übernommene Stellen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autorinnen und Autoren eng anlehnende Ausführungen ihrer oder seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. [3]Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. [4]In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Prüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Prüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. [5]Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. [6]Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.

§ 24
Ungültigkeit der Bachelorprüfung

(1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.

(2) [1]Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu den Prüfungen nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. [2]Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.

(3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

(4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 25
Verleihung des Bachelorgrades, Zeugnis

(1) [1]Über die bestandene Bachelorprüfung werden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. [2]Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. [3]Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan der Kulturwissenschaftlichen und von der Dekanin oder dem Dekan der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. [4]Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent das Recht, den akademischen Grad „Bachelor of Science“ zu führen. [5]Dieser ist mit der Abkürzung „B.Sc.“ hinter den Familiennamen zu setzen.

(2) [1]Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, alle Modul- und Modulteilprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten sowie Thema und Note der Bachelorarbeit. [2]Die Noten zusätzlicher bestandener Prüfungsleistungen nach § 17 Abs. 1 werden in das Zeugnis aufgenommen. [3]Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. [4]Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. [5]Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt; das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. [6]Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben.

(3) Der Entzug des Grades „Bachelor of Science“ richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.

§ 26
Studienberatung

(1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.

(2) Bei Fragen, die den Bachelorstudiengang Sportökonomie betreffen, d. h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät die zuständige Studiengangsmoderatorin oder der zuständige Studiengangsmoderator des Bachelorstudiengangs Sportökonomie.

(3) [1]Im Laufe des Semesters führt die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des Bachelorstudiengangs durch. [2]Die Beratung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden

1. von Studienanfängerinnen und Studienanfängern,
2. nach nicht bestandenen Prüfungen,
3. falls der Studienverlauf 30 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
4. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel.

§ 27
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) [1]Diese Satzung tritt am 21. Februar 2020 in Kraft. [2]Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2020/2021 mit diesem Studiengang beginnen. [3]Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sportökonomie an der Universität Bayreuth vom 25. Juli 2007 (AB UBT 2007/132), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. September 2015 (AB UBT 2015/040). [4]Auf Antrag an den Prüfungsausschuss können sie ihr Studium nach dieser Satzung gestalten.

(2) Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Sportökonomie an der Universität Bayreuth vom 25. Juli 2007 (AB UBT 2007/132), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. September 2015 (AB UBT 2015/040), tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.

Anhang 1: Modulübersicht

In der Übersicht sind die gesamten Leistungspunkte je Modulbereich angegeben:

Modulbereiche		**Module**	**LP**
A	(Propädeutika)	A-1 bis A-6	20
B-1	(Grundlagen Sportökonomie)	B-1-1 und B-1-2	10
B-2	(Grundlagen Betriebswirtschaftslehre)	B-2-1 bis B-2-4	20
B-3	(Allgemeine Betriebswirtschaftslehre)	B-3-1 bis B-3-7	15
B-4	(Sport Management 1: Grundlagen)	B-4-1 und B-4-2	10
B-5	(Sport Management 2: Sport Controlling)	B-5-1 bis B-5-5	5
B-6	(Sport Management 3: Sport Marketing)	B-6-1 bis B-6-7	5
C	(Rechtswissenschaft)	C-1 bis C-3	15
D 1 - 4	(Theorie der Sportwissenschaft)	D-1 bis D-4	24
D-5	(Fitnessgrundlagen*)	D-5-1 bis D-5-4	4
D 6 - 9	(Theorie und Praxis der Sportarten und Bewegungsfelder)	D-6 bis D-9	16
D 10 - 12	(Sportwissenschaftliche Berufsfelder)	D-10 bis D-12	7
E	(Schlüsselqualifikationen)	E-1 bis E-4	7
F	**Praktikum***		**10**
G	**Bachelorarbeit**		**12**
Summe			**180**

* unbenoteter Leistungsnachweis

Anhang 2: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

In der nachfolgenden Übersicht sind die Modulbereiche, die jeweiligen Module und die zugehörigen Modulprüfungen aufgeführt:

Fachgebiet A: Propädeutika

	SWS	LP	Prüfungsform	Wahl-möglichkeiten
Modulbereich A: Propädeutika				
Pflichtteil				
A-1 Buchführung und Abschluss	3	5	Klausur	
A-2 Kostenrechnung	3	5	Klausur	
A-3 Disziplinen und Methoden der Sportwissenschaft	3	5	Klausur oder Hausarbeit	
Wahlteil				
A-4 Statistische Methoden der Sportwissenschaft	3	5	Klausur/ mündl. Prüfung/ Hausarbeit/ Präsentation	Zu wählen ist ein Modul aus dem Angebot
A-5 Mathematische Grundlagen für Wirtschaftswissenschaftler	5	5	Klausur (240 min)	
A-6 Informationsverarbeitung für Wirtschaftswissenschaftler	3	5	Klausur	
Summe Modul A	***12 - 14***	***20***		

Fachgebiet B: BWL

	SWS	LP	Prüfungsform	Wahl-möglichkeiten
Modulbereich B-1: Grundlagen Sportökonomie				
B-1-1 Einführung in die Volkswirtschaftslehre	3	5	Klausur	
B-1-2 Einführung in das Sportmanagement	3	5	Klausur	
Summe Modulbereich B-1	*6*	***10***		

Modulbereich B-2: Grundlagen Betriebswirtschaftslehre				
B-2-1 Rechnungslegung (Bilanzen)	3	5	Klausur	
B-2-2 Investition mit Unternehmensbewertung	3	5	Klausur	
B-2-3 Finanzwirtschaft	3	5	Klausur	
B-2-4 Marketing	3	5	Klausur	
Summe Modulbereich B-2	*12*	***20***		
Modulbereich B-3: Allgemeine Betriebswirtschaftslehre				
B-3-1 Grundlagen der Unternehmensbesteuerung	3	5	Klausur	Zu wählen sind 3 Module aus dem Angebot
B-3-2 Customer Relationship Management	3	5	Klausur	
B-3-3 Grundlagen Wirtschaftsinformatik	3	5	Klausur	
B-3-4 Finanzmanagement	3	5	Klausur	
B-3-5 Grundlagen des Human Resource Management	3	5	Klausur	
B-3-6 Grundlagen Internationales Management	3	5	Klausur	
B-3-7 General Management	3	5	Klausur/ Hausarbeit und Präsentation	
Summe Modulbereich B-3	*9*	***15***		
Modulbereich B-4: Sport Management 1: Grundlagen				
B-4-1 Grundlagen Marketing- und Dienstleistungs-management	3	5	Klausur	
B-4-2 Grundlagen Sportmanagement	3	5	Klausur	
Summe Modulbereich B-4	*6*	***10***		
Modulbereich B-5: Sport Management 2: Sport Controlling				
B-5-1 Sport und Controlling	3	5	Klausur	Zu wählen ist ein Modul aus dem jeweiligen Angebot
B-5-2 Sport und Steuern	3	5	Klausur	
B-5-3 Hauptseminar Sport Controlling	3	5	Hausarbeit/Prä-sentation	
B-5-4 Ausgewählte Instrumente des Sport-Controlling	3	5	Klausur	
Summe Modulbereich B-5	*3*	***5***		

Modul B-6: Sport Management 3: Sport Marketing	3	5	Klausur/ mdl. Prüfung/ Präsentation/ Hausarbeit	
Summe Modulbereich B	***39***	***65***		

Fachgebiet: Recht

	SWS	LP	Prüfungsform	Wahl-möglichkeiten
Modulbereich C: Rechtswissenschaft				
C-1 BGB I für Sportökonominnen und Sportökonomen	4	5	Klausur	
C-2 BGB II für Sportökonominnen und Sportökonomen	4	5	Klausur	
C-3 Strafrecht für Sportökonominnen und Sportökonomen	2	5	Klausur	
Summe Modulbereich C	***10***	***15***		

Fachgebiet D: Sport

	SWS	LP	Prüfungsform	Wahl-möglichkeiten
Modulbereich D-1 - 4: Theorie der Sport-wissenschaft				
D-1 Training, Bewegung und Medizin I	4	6	Klausur	
D-2 Training, Bewegung und Medizin II	4	6	Hausarbeit/ Präsentation	
D-3 Sport in Gesellschaft und Wirtschaft I	4	6	Klausur	
D-4 Sport in Gesellschaft und Wirtschaft II	4	6	Hausarbeit/ Präsentation	
Summe Modulbereich D-1 - 4	*16*	***24***		

ModulD-5: Fitnessgrundlagen	4	4	Sportart-spezifische Praxis- und Theorieprüfung (unbenotet)	
Modulbereich D-6 - 9: Theorie und Praxis der Sportarten und Bewegungsfelder				
D-6 Sportarten und Bewegungsfelder 1	4	4	Sportartspezifische Praxis- und Theorieprüfung	Zu wählen sind 4 Sportarten aus dem jeweiligen Angebot; davon mind. 1 Sportspielart, mind. 1 Individualsportart und mind. 1 Outdoorsportart
D-7 Sportarten und Bewegungsfelder 2	4	4	Sportartspezifische Praxis- und Theorieprüfung	
D-8 Sportarten und Bewegungsfelder 3	4	4	Sportartspezifische Praxis- und Theorieprüfung	
D-9 Sportarten und Bewegungsfelder 4	4	4	Sportartspezifische Praxis- und Theorieprüfung	
Summe Modulbereich D-6 - 9	16	**16**		
Modulbereich D-10 – 12: Sportwissenschaftliche Berufsfelder				
D-10 Leistungssport	5	7	Hausarbeit/ Präsentation	Zu wählen ist ein Modul aus dem jeweiligen Angebot
D-11 Gesundheits- und Fitnesssport	6	7	Hausarbeit/ Präsentation	
D-12 Sportökologie und Outdoorsport	5	7	Hausarbeit/ Präsentation	
Summe Modulbereich D-10 - 12	5-6	**7**		
Summe Modulbereich D	**41 - 42**	**51**		

Fachgebiet E: Schlüsselqualifikationen

	SWS	LP	Prüfungsform	Wahl-möglichkeiten
Modulbereich E: Schlüsselqualifikationen				
E-1 Business English	5	5	Klausur	Frei wählbar
E-2 Exkursion	1	1	aktive, regelmäßige Teilnahme	
E-3 Ringvorlesung Sportethik	2	2	aktive, regelmäßige Teilnahme	
E-4 Weitere Kurse aus dem Bereich Schlüsselqualifikationen (z.B. Gesprächsführung, Konflikt-management, Interkulturelles Management, Business Etikette etc.)	2	2	Klausur/ mündliche Prüfung/ Präsentation	
Summe Modulbereich E	***6***	***7***		

Modul F: Praktikum

	SWS	LP	Wahlmöglichkeiten
Modul F: Praktikum (8 Wochen in der vorlesungsfreien Zeit)		10	
Summe Modul F		*10*	

Modul G: Bachelorarbeit

	SWS	LP	Wahlmöglichkeiten
Modul G: Bachelorarbeit		12	
Summe Modul G		*12*	
SUMME	***123***	***180***	

Anhang 3: Anforderungen und Bewertung der Prüfungen in den Modulen „Sportarten und Bewegungsfelder“

1. Badminton

a) Spielleistung in einem Einzelspiel von mindestens 15 Minuten Dauer

b) Demonstration der Spieltechnik und/oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

2. Basketball

a) Spielleistung in einem Spiel von mindestens 2 x 15 Minuten

b) Demonstration der Spieltechnik und/oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

3. Bergsport

a) Bergsportspezifische Leistung in den Bereichen Bergwandern und/oder Klettern

b) Demonstration der Klettertechnik und/oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

4. Fußball

a) Spielleistung in einem Spiel von mindestens 2 x 20 Minuten

b) Demonstration der Spieltechnik und/oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

5. Gerätturnen männlich

a) Eine Einzel- oder Gruppengestaltung am Gerät Boden.

b) Zwei Einzelgestaltungen (zur Wahl stehen: Parallelbarren, Reck, Sprung, Parkour).

6. Gerätturnen weiblich

a) Eine Einzel- oder Gruppengestaltung am Gerät Boden.

b) Zwei Einzelgestaltungen (zur Wahl stehen: Schwebebalken, Stufenbarren, Sprung, Parkour).

7. Golf

a) Spielleistung in einem Spiel über mindestens drei Löcher

b) Demonstration von Schlagtechniken (mindestens zwei Aufgaben)

8. Gesundheit und Fitness

a) Demonstration/Basisleistung Übungsausführung (mindestens zwei Aufgaben)

b) Kenntnis/Demonstration Lehrbefähigung (1 Aufgabe)

9. Gymnastik und Tanz

a) Eine Einzel- oder Gruppengestaltung in Gymnastik

b) Eine Einzel- oder Gruppengestaltung im Tanz

10. Handball

a) Spielleistung in einem Spiel von mindestens 2 x 15 Minuten

b) Demonstration der Spieltechnik und/oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

11. Karatedo

a) Kihon-Ippon-Kumite nach Ansage des Prüfers

b) Demonstration einer Kata aus dem Anfängerbereich nach Wahl des Prüflings

12. Leichtathletik

a) Leistungsprüfung in einem Mehrkampf.

b) Demonstration der Technik (mindestens zwei Aufgaben).

13. Schwimmen

a) Leistungsprüfung (mindestens zwei Aufgaben).

b) Demonstration der Technik (mindestens zwei Aufgaben).

14. Skilauf alpin

a) Überprüfung des situativen Könnens (Anpassen der Bewegungsspielräume und Merkmale für optimales Kurvenfahren an die vorherrschende Situation mit unterschiedlichen Schwungradien und -winkeln (Rhythmuswechsel)

b) Überprüfung des demonstrativen Könnens (mindestens zwei Komplexaufgaben)

15. Snowboard

a) Eine freie, geländeangepasste Abfahrt mit unterschiedlichen Schwungradien und -winkeln (Rhythmuswechsel)

b) Demonstration der Technik (mindestens zwei Aufgaben)

16. Skilauf nordisch

a) Zeitlauf in einer freigewählten Technik.

b) Demonstration der Lauf- und/oder Fahrtechnik (mindestens zwei Aufgaben).

17. Tennis

a) Spielleistung in einem Einzelspiel von mindestens 15 Minuten Dauer

b) Demonstration der Spieltechnik und/oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

18. Tischtennis

a) Spielleistung in einem Einzelspiel von mindestens 15 Minuten Dauer

b) Demonstration der Spieltechnik und/oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

19. Volleyball

a) Spielleistung in einem Spiel von mindestens 2 x 15 Minuten

b) Demonstration der Spieltechnik und/oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

20. Veränderung des Sportartenkanons

Abweichungen von der Anzahl der Sportarten/Bewegungsbereiche können aufgrund sportspezifischer Entwicklungen (zum Beispiel Trendsportarten) und personeller Gegebenheiten im Benehmen mit der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingeführt werden.

Anhang 4: Wertungskriterien für nicht messbare Sportarten/Prüfungsteile

1. Gerätturnen, Leichtathletik, Schwimmen

Gegenstand der Bewertung sind die in Anhang 3 festgeschriebenen sportlichen Bewegungsabläufe. Wesentliche Beurteilungskriterien sollen bei den Prüfungen sein: Bewegungsgenauigkeit (räumlich-zeitliche Übereinstimmung mit der Zieltechnik) Bewegungsrhythmus (dynamisch-zeitliche Übereinstimmung mit der Zieltechnik).

Für die Beurteilung der Ausführung von Übungen werden folgende Notendefinitionen vorgeschlagen:

sehr gut (1,0) =
die Übung entspricht in besonderem Maße den oben genannten Beurteilungskriterien, das heißt die Fertigkeiten werden sicher beherrscht, der Übungsablauf entspricht sowohl im räumlich-zeitlichen als auch im dynamisch-zeitlichen Verlauf nahezu fehlerfrei den Vorgaben bzw. der Zieltechnik;

gut (2,0) =
die Übung entspricht voll den oben genannten Beurteilungskriterien, das heißt die Fertigkeiten werden beherrscht, kleinere Unsicherheiten und Mängel beeinträchtigen den rhythmisch fließenden Ablauf nur in geringem Maße;

befriedigend (3,0) =
die Übung entspricht im allgemeinen den oben genannten Beurteilungskriterien, das heißt die Fertigkeiten werden in der Struktur richtig dargeboten, leichte Unsicherheiten und Abweichungen von der Zieltechnik sind feststellbar;

ausreichend (4,0) =
die Übung entspricht im Großen und Ganzen den oben genannten Beurteilungskriterien, das heißt die Fertigkeiten werden in Grobform dargeboten, es tritt nur ein Grobfehler im Bewegungsablauf auf;

nicht ausreichend (5,0) =
die Übung entspricht im Allgemeinen nicht mehr den oben genannten Beurteilungskriterien, das heißt das Bewegungsbild weicht figural und/oder dynamisch von der Zieltechnik ab, bei der Darbietung treten zwei und mehr Grobfehler auf.

2. Gymnastik/Tanz

Pflichtübung bzw. -tanz:

- Richtigkeit der vorgeschriebenen Bewegungsfolge
- Exaktheit im Rhythmus
- Exaktheit in den Raumwegen
- Ausführung (Körpertechnik, Handgerättechnik)
- Gesamteindruck (Musikalität, Originalität, Ausdrucksvermögen).

Kürübung, Einzel- oder Gruppengestaltung:

- Musikinterpretation
- Vielfalt und Schwierigkeit der Bewegungsformen
- Räumliche Gestaltung
- Ausführung (Körpertechnik, Handgerättechnik, Synchronizität der Gruppe)
- Gesamteindruck (Musikalität, Originalität, Ausdrucksvermögen).

Die Bewertung richtet sich nach dem Grad der Erfüllung der festgelegten Kriterien. Diese Kriterien sind je nach Aufgabenstellung spezifisch zu gewichten.

Der Bewertung können folgende Notendefinitionen zugrunde gelegt werden:

sehr gut (1,0) =
nahezu alle Bewegungshandlungen entsprechen den festgelegten Kriterien;

gut (2,0) =
die Bewegungshandlungen, die den festgelegten Kriterien entsprechen, überwiegen in hohem Maße;

befriedigend (3,0) =
die Bewegungshandlungen, die den festgelegten Kriterien entsprechen, überwiegen;

ausreichend (4,0) =
die den festgelegten Kriterien entsprechenden und nichtentsprechenden Bewegungshandlungen halten sich in etwa die Waage;

nicht ausreichend (5,0) =
die Bewegungshandlungen, die den festgelegten Kriterien nicht entsprechen, überwiegen deutlich.

Bei der Zuordnung der Prüfungsleistungen zu den Notenstufen ist auch der Grad der qualitativen Erfüllung der Bewegungskriterien (in besonderem Maße - voll - im Allgemeinen - trotz der Mängel noch - im allgemeinen nicht mehr) zu berücksichtigen.

3. Sportspiele

In der Prüfung soll die spezifische Spielfähigkeit über

- die spielgerechte Anwendung von Grundtechniken
- das situationsgerechte Angriffsverhalten und
- das situationsgerechte Abwehrverhalten

nachgewiesen werden.

Grundsätzlich wird in Anlehnung an die internationalen Regeln gespielt.

Um eine angemessene Bewertung zu ermöglichen, wird die Komplexität des Spiels in der Demonstrationsprüfung partiell aufgelöst.

Technische Fertigkeiten und individual- bzw. gruppentaktische Fähigkeiten werden in mindestens zwei verschiedenen Rollen bei mindestens zwei spielnahen Komplexübungen überprüft. Mannschaftstaktik und komplexe Spielleistung (auf mindestens zwei unterschiedlichen Positionen) sollen im Spiel überprüft werden.

Die Prüfer haben das Recht, zur Sicherung des Prüfungszwecks beurteilungsadäquate Situationen zu arrangieren.

Die Bewertung erfolgt bezüglich der jeweils gesetzten Beobachtungsschwerpunkte über eine qualitative Einschätzung des Verhaltens des Prüflings; dabei sind als Notenstufen einzuordnen:

sehr gut (1,0) =
nahezu alle Spielhandlungen sind technisch-taktisch richtig gestaltet und erfolgreich ausgeführt; der Prüfling setzt deutliche, auf das Spielgeschehen positiv einwirkende Impulse;

gut (2,0) =
die Mehrzahl der Spielhandlungen (im oben beschriebenen Sinne) sind erfolgreich; die leitende Einwirkung auf das Spielgeschehen und die Mitspieler ist wahrnehmbar;

befriedigend (3,0) =
die erfolgreichen Spielhandlungen überwiegen; aktiv gestaltende Impulse sind nur gelegentlich festzustellen;

ausreichend (4,0) =
erfolgreiche und nichterfolgreiche Spielhandlungen sind etwa gleichzahlig vertreten;

nicht ausreichend (5,0) =
die überwiegende Zahl der Spielhandlungen ist ohne Erfolg; bei Grundtechniken und taktischem Handeln sind Mängel zu beobachten.

Anhang 5: Europäisches Studienzertifikat „European Degree in Sport Management“

Studierende des Bachelorstudiengangs Sportökonomie können eine Zusatzqualifikation im Bereich „Sport Management“ erwerben. Sie wird nur nach erfolgreich abgelegtem Bachelor testiert und verlangt die Erfüllung folgender Anforderungen:

- Auslandsstudium an einer europäischen Partneruniversität von mindestens drei Monaten Dauer nach Maßgabe der dort geltenden Bestimmungen, wobei mindestens zehn ECTS erworben werden müssen;

- Erfolgreiche Teilnahme an einem europäischen Seminar oder erfolgreiche Teilnahme an einer internationalen Lehrveranstaltung in englischer Sprache zum Thema Sport Management, die bislang noch nicht als Leistungsnachweis eingebracht wurde.

Die erbrachten Nachweise werden im Zertifikat aufgeführt.

Anhang 6: Universitätszertifikat „Gesundheit und Fitness (GuF)“ und „European Degree in Health and Fitness“

1. Studierende des Bachelorstudiengangs Sportökonomie können eine Zusatzqualifikation im Bereich „Gesundheit und Fitness“ erwerben. Sie wird nur nach erfolgreich abgelegtem Bachelor testiert und verlangt die Erfüllung folgender Anforderungen:

   - Fitnessgrundlagen (4 LP),
   - Sportart und Bewegungsbereich „Gesundheit und Fitness“ (4 LP),
   - Berufsfeldorientierung „Gesundheits- und Fitness-Sport“ (7 LP)
   - Weitere 3 LP nach freier Wahl aus den Angeboten „Gesundheit und Fitness“.

   Die erbrachten Nachweise werden im Zertifikat aufgeführt.

2. Werden im Rahmen eines Auslandsstudiums mindestens 10 Leistungspunkte mit Veranstaltungen aus dem Kontext „Gesundheit und Fitness“ erbracht, kann zusätzlich der „European Degree in Health and Fitness“ beantragt werden.

Anhang 7: Universitätszertifikat „Vereins- und Verbandsmanagement“ und „European Degree in Club and Association Management“

1. Studierende des Bachelorstudiengangs Sportökonomie können eine Zusatzqualifikation im Bereich „Vereins- und Verbandsmanagement“ erwerben. Sie wird nur nach erfolgreich abgelegtem Bachelor testiert und verlangt die Erfüllung folgender Anforderungen:

   - Modul Sport Governance (4 LP),
   - Hauptseminar Sport Governance (4 LP),
   - Vereins- und Verbandsrecht mit Prüfungsabschluss (1 LP) und Sportethik mit Prüfungsabschluss (3 LP), welche bislang noch nicht als Leistungsnachweis eingebracht wurden.

   Die erbrachten Nachweise werden im Zertifikat aufgeführt.

2. Werden im Rahmen eines Auslandsstudiums mindestens 8 Leistungspunkte mit Veranstaltungen aus dem Kontext „Vereins- und Verbandsmanagement“ erbracht, kann zusätzlich der „European Degree in Club and Association Management“ beantragt werden.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 5. Februar 2020 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 19. Februar 2020, Az. A 3375/4 - I/1a.

Bayreuth, 20. Februar 2020

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 20. Februar 2020 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 20. Februar 2020 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 20. Februar 2020.